

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwelm (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2007 in der Fassung des 21. Nachtrages vom 30.01.2026

Aufgrund von

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
 - §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706),
 - §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
 - § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“, vom 17.12.2004, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung,
- hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts (nachfolgend mit „TBS“ bezeichnet), mit Wirkung vom 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die TBS betreiben die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der TBS beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte der Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis (Anlage) den TBS zugewiesenen Straßen. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) auferlegt. Darüber hinaus wird die Reinigung und

Winterwartung der Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis besonders gekennzeichneten Straßen den Anliegern auferlegt. Zeitraum und Umfang der übertragenen Reinigungs- / Winterwartungspflicht ergeben sich aus §§ 3 und 4 dieser Satzung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber den TBS mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind in dem im Straßenverzeichnis bestimmten Zeitraum zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Im Bereich von Straßenkreuzungen und –einmündungen sind in Fortsetzung der Gehwegrichtungen Überquerungsmöglichkeiten bis zum Fahrbahnrand herzustellen. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich

nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an das Grundstück grenzenden Teil des Gehweges so zu lagern, dass der Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf die Straße und auf den Gehweg geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die TBS erheben für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Schwelm.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich

- in Reinigungsklasse A:	1,14 Euro
- in Reinigungsklasse B:	2,10 Euro
- in Reinigungsklasse C:	2,42 Euro

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse A:	1,45 Euro
- in Reinigungsklasse B:	0,64 Euro
- in Reinigungsklasse C:	0,78 Euro

(6) Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen und die Reinigungsklassen der Winterwartung ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TBS das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu vier Mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstand der TBS.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwelm (Straßenreinigungssatzung) vom 20.10.2000, in der Fassung des 1. Nachtrages vom 15.12.2003 und die Gebührensatzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwelm vom 16.12.2005, in der Fassung des 1. Nachtrages vom 15.12.2006 außer Kraft.

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwelm

Die Reinigungspflicht der **Gehwege** der nachfolgend aufgeführten Straßen ist nach § 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Die Reinigungspflicht für **Fahrbahnen und Gehwege** durch die Eigentümer ist im nachfolgenden Verzeichnis besonders kenntlich gemacht („Übertragen gem. § 2“).

Die Einteilung der Straßen erfolgt unter Berücksichtigung des Allgemeininteresseanteils nach Art und verkehrsrechtlicher Bedeutung in die folgenden Klassen:

- **Klasse A:** Hauptverkehrsstrecken (Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen und wichtiger Verbindungsfunktion; insbesondere Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen)
- **Klasse B:** Straßen mit wichtiger innerörtlicher Verbindungsfunktion (Zubringer zu wichtigen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Feuerwehr) und ÖPNV-Strecken
- **Klasse C:** Straßen mit geringer verkehrsrechtlicher Bedeutung, die hauptsächlich für den Zugang bzw. die Zufahrt zu den ihr anliegenden Grundstücken dient (Anliegerstraßen); hierzu gehört auch die Fußgängerzone

Straße	Reinigungshäufigkeit Straßenreinigung			Über- tragen gem. § 2	Reinigungs-kategorie Straßenreinigung und Winterdienst			
	1 x	2 x	3 x		1 x	A	B	C
	w ö c h e n t l i c h							
Ahornweg	x						x	
Akazienstr.	x						x	
Akazienstr. - Wege in nörd. u. südl. Richtung				x				
Altmarkt		x					x	
Altmarkt - Weg in westl. Richtung				x				
Am Alten Schacht einschl. Verbindungsstraße	x						x	
Am Brunnenhof	x						x	
Am Damm	x						x	
Am Hölternen Wams	x						x	
Am Ochsenkamp	x				x			
Am Roten Wasser	x					x		
Am Steinbruch	x						x	
Am Weißenfeld von Schwelmestr. bis Am Steinbruch				x				
Am Weißenfeld von Schwelmestr. bis Haus Nr. 19	x						x	
An der Obstwiese	x						x	
An der Rennbahn	x						x	
Apothekergässchen (Fußweg)				x				
Arndtstr.				x				
Astrid-Lindgren-Weg	x						x	
Augustastr.	x						x	
August-Bendler-Str. von Potthoffstr. bis Haynauer Str.	x					x		
August-Bendler-Str. von Potthoffstr. bis Blücherstr.	x						x	

Straße	Reinigungshäufigkeit Straßenreinigung			Über- tragen gem. § 2	Reinigungs-kategorie Straßenreinigung und Winterdienst		
	1 x	2 x	3 x		1 x		
	w ö c h e n t l i c h				A	B	C
August-Kuschmirz-Str.	x						x
Bachweg	x						x
Bahnhofplatz	x					x	
Bahnhofstr. von Hauptstr. bis Untermauerstr.		x					x
Bahnhofstr. von Untermauerstr. bis Hattinger Str.	x				x		
Bandwirkerweg von Beyenburger Str. bis einschl. Grundstücke Häuser Nrn. 1 und 4/4a	x						x
Barmer Str.	x				x		
Bergstr. von Westfalendamm bis Weilenhäuschenstr.	x						x
Bergstr. von Weilenhäuschenstr. bis Kölner Str.	x						x
Berliner Str.	x				x		
Beyenburger Str. bis Haus Nr. 26	x				x		
Birkenstr.	x						x
Bismarckstr.	x						x
Blücherstr. von Talstr. bis Potthoffstr.	x						x
Blücherstr. v. Potthoffstr. b. Bahnhofstr.	x						x
Blumenstr.	x						x
Boellingweg	x						x
Bogenstr.	x						x
Brambecke	x						x
Brunnenstr.	x				x		
Buchenstr.	x						x
Carl-vom-Hagen-Str.	x				x		
Casinostr.		x					x
Castorffstr.	x						x
Danziger Str.	x						x
Döinghauser Str.	x						x
Dorfstr.	x						x
Dr.-Emil-Böhmer-Weg	x						x
Dr.-Moeller Str.	x					x	
Drosselstr. von Hauptstr. bis Westfalendamm	x						x
Drosselstr. von Westfalendamm bis Grothestr.	x						x
Drosselstr. von Grothestr. bis Winterberger Str.	x						x
Erich-Kästner-Weg	x						x
Ehrenberger Str. bis einschl. Grundstück Haus-Nr. 42	x						x
Ehrenberger Str. Stichstraße und Weg zur Obermauerstr.	x						x
Eiche	x						x
Eichenstr.	x						x
Elsässer Str.	x						x
Emil-Rittershaus-Str.	x						x
Engelbertstr.	x						x
Ernst-Adolf-Str.	x						x
Erzweg nördl. Teil von Brunnenstr. bis Galmeiweg	x						x
Esperantoweg	x						x
Esperantoweg Weg zum Zamenhofweg				x			
Eugenstr.	x						x
Eugenstr. - Alle Fußwege				x			
Eulenweg v. Göckinghofstr. b. Grafweg	x					x	
Eulenweg v. Grafweg b. Wendehammer	x						x
Eulenweg - Alle Fußwege				x			

Straße	Reinigungshäufigkeit Straßenreinigung			Über- tragen gem. § 2	Reinigungs-kategorie Straßenreinigung und Winterdienst		
	1 x	2 x	3 x				
		w ö c h e n t l i c h			A	B	C
Falkenweg einschl. Stichstraßen	x						x
Falkenweg - Alle Wege				x			
Feldstr.	x						x
Fichtenstr.	x						x
Fichtenstr. Weg zur Tannenstr.				x			
Flurstr.	x						x
Foßbecke	x						x
Frankfurter Str.	x				x		
Friedrich-Christoph-Müller-Str.	x						x
Friedrich-Ebert-Str.	x					x	
Fronhofstr.		x					x
Fuchssiepen	x						x
Galmeiweg	x						x
Gartenstr.	x						x
Gerichtstr.	x						x
Gerichtstr. Weg zur Schulstr.				x			
Glatzer Weg	x						x
Glatzer Weg- Wege zur Königsberger Str. und zu den Häusern 9 -13				x			
Göckinghofstr. v. Barmer Str. bis Haus Nr. 12	x					x	
Göckinghofstr. von Waldstr.bis Steinhauser Bergstr.	x					x	
Grafweg	x					x	
Grenzöhde	x						x
Große Weide	x						x
Grothestr. von Drosselstr. bis Sternenburgstr.	x						x
Grütergasse	x						x
Gustav-Heinemannstr. von Linderhauser Str. bis Haus Nr. 1	x						x
Gustav-Heinemannstr. von Haus Nr. 1 bis Ausbauende				x			
Gustav-Heinemann-Str. Fuß- und Radweg in östliche Richtung				x			
Gustavstr.	x						x
Hagelsiepenweg	x						x
Hagener Str.	x					x	
Hagener Str. südl. abzweigende Wege				x			
Harkortweg	x						x
Haßlinghauser Str.	x					x	
Hattinger Str. von Bahnhofstr. bis Weg Erlen	x				x		
Hattinger Str. - Stichstraße zu den Häusern 69 bis 85	x						x
Hauptstr. von Potthoffstr. bis Obermauerstr.	x				x		
Hauptstr. v. Obermauerstr. b. Drosselstr. (FuZo)			x				x
Hauptstr. von Drosselstr. bis Möllenkotter Str.	x					x	
Hauptstr. Stichstraße bis Wendehammer	x						x
Hauptstr. von Möllenkotter Str. bis Berliner Str.	x				x		
Hauptstr. Parkplatz am Freiherr-vom-Hövel-Weg	x						x
Haynauer Str. von Bahnhofstr. bis August-Bendler- Str.	x					x	
Haynauer Str. von August-Bendler-Str. bis Weststr.	x						x
Hegelstr.	x						x
Heinrichstr.	x						x

Straße	Reinigungshäufigkeit Straßenreinigung			Über- tragen gem. § 2	Reinigungs-kategorie Straßenreinigung und Winterdienst		
	1 x	2 x	3 x		1 x		
	w ö c h e n t l i c h				A	B	C
Heinrichstr. - Weg zur Herdstr.				x			
Herbergstr.		x					x
Herdstr.	x						x
Hermannstr.	x						x
Hermannstr. Wege in nörd. u. süd. Richtung				x			
Herzogstr. von Mittelstr. bis Bahnhofplatz einschl. Parkplatz	x						x
Herzogstr. von Bahnhofplatz bis Bahnhofstr.	x					x	
Hofgasse	x						x
Höhenweg v. Ernst-Adolf-Str. b. Linderhauser Str.	x						x
Höhenweg v. Haßlinghauser Str. b. Haus-Nr. 102	x						x
Holthausstr.	x						x
Hugo-Jacobs-Str.	x						x
Hülseweg	x						x
Hülseweg - Weg zur Kastanienstr.				x			
Im Wildeborn bis Haus Nr. 3	x						x
In der Graslake	x						x
Jahnstr.	x						x
Jesinghauser Str.	x						x
John-F.-Kennedy-Str.	x						x
Kaiserstr.	x				x		
Kantstr.	x						x
Karlstr. von Hattinger Str. bis Wendehammer	x						x
Kastanienstr. von Höhenweg bis Lindenbergstr.	x						x
Kastanienstr. von Lindenbergstr. bis Ende	x						x
Kastanienstr. - Wege in nörd. u. süd. Richtung				x			
Kiefernweg	x						x
Kirchplatz		x					x
Kirchstr.			x				x
Kohlentreiberweg von Ottostr. bis Friedrich-Ebert-Str.				x			
Kollenbuscher Weg	x						x
Kölner Str. von Altmarkt bis Obermauerstr.	x						x
Kölner Str. von Obermauerstr. bis Winterberger Str.	x				x		
Kolpingstr.	x						x
Königsberger Str.	x						x
Körnerstr. einschl. Stichstraße	x						x
Köttchen	x						x
Köttchen - Stichstraße	x						x
Kurfürstenstr.	x						x
Kusengäßchen				x			
Ländchenweg von Westfalendamm bis Frankfurter Str.				x			
Ländchenweg von Frankfurter Str. bis Eiche	x						x
Lausitzer Weg	x						x
Leibnizweg	x						x
Leistr.	x						x
Lerchenweg	x						x
Lessingstr.	x						x
Lessingstr. Weg zum Westfalendamm				x			
Lindenbergstr. von Kastanienstr. bis Gevelsberger Str.	x						x

Straße	Reinigungshäufigkeit Straßenreinigung				Reinigungs- klasse Straßenreinigung und Winterdienst		
	1 x	2 x	3 x	Über- tragen gem. § 2 1 x			
	w ö c h e n t l i c h				A	B	C
Lindenbergstr. von Haus Nr. 73 bis Wittener Str.	x					x	
Lindenstr.	x						x
Linderhauser Str.	x					x	
Loher Str.	x						x
Lohmannsgasse		x					x
Lohmannsgasse - Weg zum Westfalendamm				x			
Lohmühle einschl. Parkplatz	x						x
Löhrberger Weg	x						x
Löhrberger Weg - Weg zur Friedr.-Ebert-Str.				x			
Lothringer Str. von Blücherstr. bis einschl. Haus Nr. 17	x						x
Lothringer Str. von Haus Nr. 19 bis Haus Nr. 25 und Weg zur Elsässer Str.				x			
Luisenstr.	x						x
Luisenstr. Fußweg zur Holthausstr.				x			
Marienweg	x						x
Markgrafenstr.	x						x
Märkische Str. von Bahnhofplatz bis Markgrafenstr.	x					x	
Märkische Str. von Markgrafenstr. bis Hauptstr.	x						x
Märkischer Platz			x				x
Marktgasse	x						x
Martfelder Weg	x						x
Martha-Kronenberg-Weg				x			
Martinstr.	x						x
Martinweg	x						x
Max-Klein-Str. von Feldstr. bis Winterberger Str.	x						x
Max-Klein-Str. von Winterberger Str. bis Westfalendamm	x						x
Meisenweg einschl. Stichstraße	x						x
Meisenweg Weg zum Falkenweg				x			
Metzer Str.	x						x
Michael-Ende-Weg	x						x
Milsper Str. einschl. Verbindungsstraße z. Brunnenstr.	x				x		
Mittelstr. von Moltkestr. bis Kaiserstr.	x						x
Mittelstr. von Kaiserstr. b. Märkische Str.	x					x	
Möllenkotter Str. von Hauptstr. bis Frankfurter Str.	x				x		
Möllenkotter Str. von Frankfurter Str. bis Schwelmestr.	x						x
Möllenkotter Str. - Weg zum Zamenhofweg				x			
Moltkestr.	x						x
Mühlenweg				x			
Neumarkt einschl. Parkplatz	x						x
Nordstr.	x						x
Oberloh	x						x
Oberloh Wege zur Fr.-Ebert-Str. u. Th.-Heuss-Str.				x			
Obermauerstr.	x				x		
Obermauerstr. Weg bis Hofgasse				x			
Oehder Weg	x						x
Oehder Weg - Weg zur Präsidentenstr.				x			
Oelkinghauser Str.	x					x	
Otfried-Preußler-Weg	x						x

Straße	Reinigungshäufigkeit Straßenreinigung			Über- tragen gem. § 2	Reinigungs-klasse Straßenreinigung und Winterdienst			
	1 x	2 x	3 x		1 x	A	B	C
	w ö c h e n t l i c h							
Ottostr.	x						x	
Ottostr. - Wege in nörd. u. südl. Richtung				x				
Pastor-Nonne-Str.	x						x	
Pastor-Nonne-Str. Verbindungsstraße zur Blücherstr. und Stichstraße zu den Häusern Nrn. 19 a bis 23 b				x				
Platz der Nachbarschaften	x						x	
Pommernweg	x						x	
Potthoffstr. von Döinghauser Str. bis Viktoriastr.	x						x	
Potthoffstr. von Viktoriastr. bis Barmer Str.	x					x		
Präsidentenstr.	x						x	
Prinzenstr.	x					x		
Prinzenstr. - östl. Stichstraße bis einschl. Grundstück Haus Nr. 54	x						x	
Querstr.	x						x	
Rheinische Str.	x						x	
Robert-Frese-Str.	x						x	
Robert-Schuman-Str.	x						x	
Römerstr.	x						x	
Ruhrstr. bis Wendehammer	x						x	
Saarstr.	x						x	
Samlandweg	x						x	
Scharlicker Str. bis Haus Nr. 32	x						x	
Scharlicker Str. Stichstraßen zwischen den Häusern Nrn. 13 u. 15 und Nrn. 17 u. 25				x				
Scharwacht	x						x	
Schillerstr.	x						x	
Schonenfeld	x						x	
Schulstr. von Hauptstr. bis Untermauerstr.		x					x	
Schulstr. von Untermauerstr. bis Herzogstr.	x						x	
Schützenstr.	x						x	
Schwelmestr. von Körnerstr. bis Möllenkotter Str.	x						x	
Sedanstr.	x					x		
Starenweg	x						x	
Steinhauser Bergstr.	x						x	
Steinhauser Bergstr. östl. Stichstraßen	x						x	
Steinwegstr.	x						x	
Sternenburgstr. von Westfalendamm bis Grothestr.	x						x	
Sternenburgstr. von Grothestr. bis Ende	x						x	
Straßburger Str.	x						x	
Südstr.		x					x	
Talstr. v. Carl-v.-Hagen-Str. b. Hattinger Str.	x				x			
Tannenstr.	x						x	
Taubenstr. von Barmer Str. bis Steinhauser Bergstr.	x						x	
Taubenstr. von Steinhauser Bergstr. bis Stadtgrenze	x						x	
Teichweg einschl. Abschnitt hinter den Häusern Nrn. 22- 30	x						x	
Teichweg - Verbindungsweg zum Bachweg, nördlicher Abschnitt und Weg zum Boellingweg				x				

Straße	Reinigungshäufigkeit Straßenreinigung			Über- tragen gem. § 2	Reinigungs-kategorie Straßenreinigung und Winterdienst			
	1 x	2 x	3 x		1 x	A	B	C
	w ö c h e n t l i c h							
Theodor-Heuss-Str. einschl. Fuß- und Verbindungswege	x						x	
Tilsiter Weg	x						x	
Tobienstr.	x						x	
Ulmenweg	x						x	
Unterloh	x						x	
Unterloh Fußweg zur Theodor-Heuss-Str.				x				
Untermauerstr. von Bahnhofstr. bis Neumarkt		x					x	
Untermauerstr. von Bahnhofstr. bis Weststr.	x				x			
Viktoriastr.	x				x			
Waldstr.	x						x	
Weilenhäuschenstr.	x						x	
Westenschulweg				x				
Westfalendamm	x					x		
Weststr.	x						x	
Wiedenhaufe	x					x		
Wiesengrund				x				
Wilhelm-Busch-Weg	x						x	
Wilhelmstr.	x					x		
Windmühlenstr.	x						x	
Windmühlenstr. - Weg zur Bergstr.				x				
Winterberger Str. von Kölner Str. bis Am Heerweg	x				x			
Wörther Str.	x						x	
Zamenhofweg	x						x	
Zum Harzeck	x						x	
Zum Löhken	x						x	
Zum Löhken Weg zur Waldstr.				x				

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwelm wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den TBS vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 18.12.2007

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates
V o ß

In dieser Fassung ist berücksichtigt:

- Nachtrag vom 15.12.2008, in Kraft zum 01.01.2009
- Nachtrag vom 21.12.2009, in Kraft zum 01.01.2010
- Nachtrag vom 13.12.2010, in Kraft zum 01.01.2011
- Nachtrag vom 15.08.2011, in Kraft zum 26.08.2011

5. Nachtrag vom 19.12.2011, in Kraft zum 01.01.2012
6. Nachtrag vom 03.12.2012, in Kraft zum 01.01.2013
7. Nachtrag vom 29.11.2013, in Kraft zum 01.01.2014
8. Nachtrag vom 28.11.2014, in Kraft zum 01.01.2015
9. Nachtrag vom 27.11.2015, in Kraft zum 01.01.2016
10. Nachtrag vom 25.11.2016, in Kraft zum 01.01.2017
11. Nachtrag vom 05.12.2017, in Kraft zum 01.01.2018
12. Nachtrag vom 03.12.2018, in Kraft zum 01.01.2019
13. Nachtrag vom 02.12.2019, in Kraft zum 01.01.2020
14. Nachtrag vom 14.10.2020, in Kraft zum 01.01.2021
15. Nachtrag vom 30.11.2021, in Kraft zum 16.12.2021
16. Nachtrag vom 30.11.2021, in Kraft zum 01.01.2022
17. Nachtrag vom 11.07.2022, in Kraft zum 28.07.2022
18. Nachtrag vom 28.11.2022, in Kraft zum 01.01.2023
19. Nachtrag vom 04.12.2023, in Kraft zum 01.01.2024
20. Nachtrag vom 29.11.2024, in Kraft zum 01.01.2025
21. Nachtrag vom 30.01.2026, in Kraft zum 01.01.2026